

STOFFSTROMWIRTSCHAFT, UMWELTECHNIK UND
ABFALLMANAGEMENT

Sektion VI



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates
Dr. - Karl - Renner - Ring 3
1010 Wien

Wien, am 12.02.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-UW.2.3.1/0003-
VI/6/2009

Dr. Schober / 2549

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum Begutachtungsentwurf des VU-Prämiengesetzes wie folgt Stellung:

Der Entwurf enthält in seiner Gesamtkonzeption und an mehreren Stellen Unklarheiten:

Zu § 1: Im Abs. 1 wird von **Verschrottung** gesprochen, wobei dieser Begriff nicht definiert wird. Es muss darauf Wert gelegt werden, dass hier nicht die Übernahme eines Altfahrzeuges durch einen Shredderbetrieb, sondern die Einbringung der Restkarosse nach erfolgter – durch die Altfahrzeugeverordnung verpflichtend vorgegebener - Demontage und Entnahme von gefährlichen Substanzen oder Bauteilen in die eigentliche Shredderanlage im Sinne des § 2 Z 10 AltfahrzeugeVO verstanden wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der AltfahrzeugeVO die Frist bis zur abgeschlossenen Verwertung bzw. Behandlung mit dem Ende des auf die Rücknahme folgenden Kalenderjahres festgelegt ist (siehe § 5 Abs.1 Ziff. 4, 2. Satz und § 11 Abs. 4 AltfahrzeugeVO). Die im Entwurf vorgesehene Frist stellt dem gegenüber eine maßgebliche Verkürzung dieser Frist dar.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der AltfahrzeugeVO Fahrzeuge der Klassen M1 und N 1 sind, der Geltungsbereich daher kleiner ist, als die Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur, z.B (Schnee-) Spezialfahrzeuge, Motorschlitten u.a..

Zu § 2:

Zu Ziffer 1: Der Antragsteller ist nicht definiert. Es kann im Sinne einer einfachen Abwicklung nur sein, dass den Antrag zur Auszahlung der Prämie gemäß § 5 der Fahrzeughändler für den „eigentlichen“ Antragsteller (=Begünstigter) stellt und dies beim Kauf eines Fahrzeuges berücksichtigt wird, wobei der Fahrzeughändler bei Nachweis der Voraussetzungen und Vorlage einer Abtretungsvollmacht den Betrag (zur Hälfte) refundiert bekommt. Da vorgesehen ist, dass der Halter des Neufahrzeuges über FinanzOnline den Betrag erhält, jedoch nur, wenn der Fahrzeughändler die Nachweise geliefert hat,



ist es mit Unsicherheiten behaftet ob diese Nachweise erbracht werden und die Prämie jemals ausbezahlt werden kann.

In Ziffer 2 ist als Voraussetzung der Auszahlung angeführt, dass die **Verschrottung im Inland** erfolgt ist. Aufgrund der europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehrsfreiheit sowie gemäß EU-Altfahrzeuge-RL und österreichischer Altfahrzeuge-VO muss auch die Einbringung in eine Shredderanlage im Ausland als gleichwertig anerkannt werden, sofern der Stand der Technik der Behandlungsanlage als vergleichbar anzusehen ist. Die Einschränkung auf Shredderanlagen im Inland stellt eine womöglich unzulässige Einschränkung im Sinne des EG-Vertrages dar.

Weiters wird auf folgende Tippfehler hingewiesen: Im Einleitungssatz müsste es „Voraussetzungen“ lauten, in Ziffer 3 „zugelassen“.

Zu § 3: Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint Abs. 2, wonach die Prämie nur für die ersten 30.000 Anträge ausbezahlt werden soll (Sachlichkeitsgebot).

Zu § 4 : Generell wird bemerkt, dass nicht geregelt ist, wie die geforderten Nachweise zu erbringen sind und ob Unterlagen aufzubewahren oder Aufzeichnungen zu führen sind.

Zu Abs. 1 Ziffer 2: Gemäß dieser Bestimmung **hat der inländische Fahrzeughändler den Nachweis zu erbringen**, dass die Verschrottung im Inland erfolgt ist. Dazu ist anzumerken, dass gemäß AltfahrzeugeVO nur das Datum der Übernahme durch einen Shredderbetrieb gemeldet werden muss, nicht jedoch der Zeitpunkt der Einbringung der Restkarosse in die eigentliche Shredderanlage. Der Zeitpunkt der „Verschrottung“ ist somit weder behördlich noch durch den Fahrzeughändler überprüfbar. Wodurch somit dieser Nachweis zu erbringen ist und wie allenfalls die Richtigkeit der Einhaltung der Frist behördlich überprüft werden kann, bleibt unklar.

Eindeutig ist jedoch, dass allein die Bestätigung der Übernahme im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2009 durch einen Shredderbetrieb noch nicht gewährleistet, dass die Einbringung in die Shredderanlage auch bis zum Ende dieser Frist tatsächlich erfolgt ist. Ein Missbrauch ist daher weder auszuschließen noch wirksam zu kontrollieren.

Zu § 5: Siehe die Bemerkung zu § 2, 1. Absatz.

Ein Absatz 3 fehlt (vermutlich Nummerierungsfehler).

Zu § 7: Die Überschrift dieses Paragraphen („In Kraft- und Außer-Kraft-Treten“) erscheint im Hinblick auf seine Inhalte verfehlt.

In Abs. 1 wird von einem **von einer Shredderanlage auszustellenden Verwertungsnachweis gemäß AltfahrzeugeVO** gesprochen, der als Nachweis der Verschrottung dienen soll.

Dazu ist anzumerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 AltfahrzeugeVO dem Halter oder Eigentümer bei Ablieferung eines Altfahrzeuges bei einer Rücknahmestelle eines Herstellers oder Importeurs oder bei einer genehmigten Verwertungsanlage ein Verwertungsnachweis gemäß **Anlage 3** AltfahrzeugeVO auszustellen ist.

Nochmals wird auf das im Einklang mit der entsprechenden EU-Richtlinie stehende Konzept der AltfahrzeugeVO verwiesen, wonach der Verwertungsnachweis üblicherweise durch den übernehmenden Fahrzeughändler ausgestellt wird, womit dieser jedoch lediglich die beabsichtigte Verwertung unter Angabe des nächsten Übernehmers bestätigt; auch dieser nächste Übernehmer ist

im Regelfall ein Verwerter/Behandler, der Verwertungsschritte setzt (Entnahme von Bauteilen, Entfernen der enthaltenen Flüssigkeiten, Schadstoffentfrachtung) zumeist aber noch nicht der Shredderbetrieb ist. Letztlich hat auch der Shredderbetrieb lediglich die Übernahme des Altfahrzeuges (Restkarosse) zu bestätigen, nicht die tatsächliche Verschrottung.

Schließlich ist unklar, wie § 7 Abs. 1, wonach ein Neufahrzeug in dem genannten Zeitraum (1.4.-31.12 2009) erstmals zum Verkehr im Inland zugelassen wird, mit der Bestimmung des § 2 Z 3 letzter Satz (auch „Vorführwagen, die längstens ein Jahr zugelassen sind, gelten auch als „Neuwagen“) zusammenpasst.

Für den Bundesminister:
S c h o b e r

Elektronisch gefertigt